

Verein der Hundefreunde Gottmadingen und Umgebung e.V.

Satzung

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der im Jahre 1940 in Gottmadingen gegründete Verein führt den Namen
Verein der Hundefreunde Gottmadingen und Umgebung e.V.

kurz: VdH – Gottmadingen u.U. e.V.

Der Verein hat den Sitz in Gottmadingen und ist beim Amtsgericht Singen unter der Nummer
VR 183 seit dem 14.12.1973 eingetragen.

Der Verein ist dem Südwestdeutschen Hundesportverband e.V.
kurz: swhv und damit der zuständigen Kreisgruppe angeschlossen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgabe des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
3. Der Verein bezweckt den Zusammenschluss von Hundefreunden zur Förderung der Haltung und Ausbildung von Hunden aller Arten nach der jeweils gültigen Prüfungsordnung (PO) der Fédération Cynologique International (FCI). Die Sportarten Agility und Obedience sind ebenfalls im Ausbildungsprogramm. Weitere evtl. neue Hundesportarten, welche in Übereinstimmung mit dem Zweck des Vereins stehen, können durch Vorstandsbeschluss in die Aufgabenliste aufgenommen werden. Es ist das Ziel, Belange des Tierschutzes und eine artgerechte Hundehaltung und Erziehung zu fördern.
4. Mittel zur Erreichung der Ausbildung sind:
 - a. Bereithaltung und zur Verfügungsstellung von Geräten für die Ausbildung von Hunden.

- b. Anleitung und Förderung der Ausbildung der Hunde als Gebrauchshunde nach der IPO; ebenso die Förderung der Ausbildung in den Sparten Agility, Obedience und evtl. neu hinzukommender Hundesportarten.
- c. Durchführung von Prüfungen nach der jeweils geltenden IPO.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, welche die Ziele des Vereins unterstützt.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Antrag zu richten.
3. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter auf dem Antrag erforderlich.
4. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand.
5. Für jedes Neumitglied gilt eine vom Vorstand festgelegte Probezeit von 12 Monaten.
6. Der Verein besteht aus:
 - a. aktiven Mitgliedern
 - b. passiven Mitgliedern
 - c. Jugendmitgliedern
 - gelten bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
 - ein Jugendmitglied hat weder Wahl- noch Stimmrecht, wird aber nach dem 18. Lebensjahr automatisch Vollmitglied mit allen Rechten und Pflichten.
 - e. Ehrenmitglieder
 - Ehrenmitglieder sind beitragsfrei
 - als Ehrenmitglieder werden vom Vorstand solche Personen ernannt, die sich hervorragende Verdienste um das Hundewesen oder die Förderung des Vereines erworben haben.
 - Zu Ehrenmitgliedern werden aktive und passive Mitglieder vom Vorstand ernannt, wenn sie 30 Jahre Mitglied im Verein sind.

§ 4

Pflichten und Recht

1. Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

- a. die Richtlinien des Vereins und des Verbandes zu befolgen und seine Bestrebungen zu unterstützen.
- b. die Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu beachten.
- c. die Beiträge im 1. Kalenderquartal zu entrichten. Neumitglieder werden nur mit Erteilung einer Abbuchungsgenehmigung aufgenommen. Gebühren für Lastschriftrückgaben gehen zu Lasten des Mitglieds.
- d. Sportkameradschaft zu pflegen und Meinungsverschiedenheiten offen und fair auszutragen.
- e. an Prüfungen und sonstigen Veranstaltungen sich sportlich zu verhalten.

2. Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, die sich aus dem Aufgabengebiet des §2 Abs.4 dieser Satzung ergebenden Vereinseinrichtungen in Anspruch zu nehmen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Diese Rechte ruhen, solange sich ein Mitglied mit seinen Beiträgen im Rückstand befindet.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a. bei Tod, bei Abmeldung, Austritt oder Ausschluss.
- b. der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.
Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- c. der Ausschluss des Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden,
 - Wegen grober Verstöße gegen die Interessen des Vereins, gegen die Satzung oder das Tierschutzgesetz.
 - Wenn das Mitglied mit 2 Mitgliedsbeiträgen in Verzug ist und trotz Mahnung nicht bezahlt.
 - Wegen unehrenhafter Handlungen innerhalb und außerhalb des Vereins.
 - Wegen Beleidigung oder ungebührlicher Kritik der Verwaltung des Vereins oder haltloser, leichtfertiger Verdächtigungen eines Vereinsmitgliedes.
 - Bei Vorliegen sonstiger triftiger oder wichtiger Gründe.

Bei Eröffnung des Verfahrens sind dem Mitglied die gegen ihn erhobenen Anschuldigungen in ihren wesentlichen Punkten mit der Aufforderung bekannt zu geben, sich innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zugang schriftlich zu äußern.

Nach Eingang der Stellungnahme des Mitgliedes oder nach Fristablauf entscheidet die Gesamtvorstandschaft mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Ein schriftliches Abstimmungsverfahren ist zulässig.

Dem Auszuschließenden ist ein schriftlicher Bescheid mit dem Ausschluss und den maßgebenden Gründen zuzustellen.

Ansprüche an das Vereinsvermögen und seine bezahlten Beiträge bestehen nicht.

§ 6

Organe des Vereins

Die Organe des Vereines sind:

- a. **die Gesamtvorstandschaft**, sie bestehend aus:
 - 1. Vorsitzende/r
 - 2. Vorsitzende/r - (als Stellvertreter des/der 1. Vorsitzenden)
 - Kassenverwalter/in
 - Schriftführer/in
 - Ausbildungsleiter/innen für verschiedene Sparten

- Platz- und Gerätewart/in
- Beisitzer
- bei Bedarf: Jugendleiter/in

b. die Mitgliederversammlung

Der **geschäftsführende Vorstand** besteht aus:

- 1. Vorsitzende/r
- 2. Vorsitzende/r -(als Stellvertreter des/ der 1. Vorsitzenden)
- Kassenverwalter/in
- Schriftführer/in

§7

Verwaltung des Vereins

Die Verwaltung liegt in den Händen des Gesamtvorstandes.

Wiederwahl ist zulässig.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der / die 1. Vorsitzende und der / die 2. Vorsitzende.

Der Vorstand vertritt gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Sämtliche Ämter sind Ehrenämter.

Vergütung für Reisen und Vereinszwecke werden nur ersetzt, wenn sie vorab durch den geschäftsführenden Vorstand genehmigt wurden.

§8

Sonderausgaben

Die Gesamtvorstandschafft ist befugt, über außerordentliche Ausgaben zu entscheiden.

Der/ die 1. Vorsitzende kann über einen Betrag von 1.000,- Euro ohne Vorstandsbeschluss für Vereinszwecke frei verfügen.

§9

Wahlen

1. Die Wahl der Mitglieder des Gesamtvorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
2. Der/ die Vorsitzenden sind schriftlich und geheim zu wählen.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ist der Vorstand befugt, bis zur Beendigung des laufenden Geschäftsjahres einen/eine Nachfolger/in einzusetzen. Scheidet der/ die 1. und 2. Vorsitzende gleichzeitig aus, muss innerhalb einer Frist von 8 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Diese wird von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes einberufen und geleitet.

§ 10

Vorstandssitzungen

1. Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Vorstandsmitglied dies unter Angabe der Gründe verlangt.
2. Der Vorstand ist Beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des / der 1. Vorsitzenden bzw. des/ der die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.
3. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom/von der Schriftführer/in und vom / von der 1. Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 11

Geschäftsbereich des Vorstandes

1. Zur Rechtsverbindlichkeit von Erklärungen sind die Unterschriften der/des 1. Vorsitzenden und der/des 2. Vorsitzenden erforderlich.
2. Der geschäftsführende Vorstand ist verpflichtet, in alle den Verein betreffende Erklärungen, die Bestimmung aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.

§ 12

Kassenführung

1. Der/ die Kassenverwalter/ in hat die Kassengeschäfte zu erledigen.
2. Er/ sie hat mit Ablauf des Geschäftsjahres die Kassenbücher abzuschließen und die Abrechnung den Kassenprüfer/ innen vorzulegen.

§ 13

Kassenprüfer

Zur Überprüfung der Kassengeschäfte wählt die Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer/ innen von denen jährlich eine/r ausscheidet.

Eine Wiederwahl ist erst nach zwei Jahren möglich.

Der/ die Kassenprüfer/innen haben die Pflicht, am Ende des Geschäftsjahres eine Kassenprüfung vorzunehmen. Sie sind verpflichtet, der Mitgliederversammlung ihren Prüfungsbericht schriftlich vorzulegen und wenn erforderlich, mündlich zu erläutern.

§ 14

Schriftführer/ in

Der/ die Schriftführer/ in fertigt Protokolle bei den Mitgliederversammlungen, Sitzungen und bei wichtigen Besprechungen an. Diese sind von ihm/ ihr und dem/ der 1. Vorsitzenden zu unterschreiben. Er/ sie erledigen den Schriftverkehr nach Weisung des/ der Vorsitzenden.

§ 15

Ausbildungsleiter/ innen

Den Ausbildungsleiter/n/ innen obliegt die Aus- und Fortbildung der Hundeführer und ihrer Hunde.

§ 16

Beisitzer/ innen

Die Beisitzer/ innen wirken im Vorstand mit. Sie sollen zu allen nicht besonders erwähnten Aufgaben herangezogen werden.

§ 17

Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern des Vereines.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden. Sie soll im 1. Quartal des Geschäftsjahres stattfinden.
3. Die Einberufung muss schriftlich durch den/ die Vorsitzende/ n mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin erfolgen. Sie muss die Tagesordnung enthalten.
4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin dem/ der Vorsitzenden schriftlich, mit kurzer Begründung, einzureichen.
5. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - Entgegennahme der Vorstandsberichte
 - Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Festlegung der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühren.
6. Die Mitgliederversammlung beschließt außerdem über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.
7. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
8. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/ der Vorsitzenden.
9. Bei Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich.
10. Ist oder wird die Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist innerhalb von vier Wochen eine zweite Versammlung schriftlich einzuberufen. Diese beschließt ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

§ 18

Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der/ die 1. Vorsitzende oder sein/ ihr Stellvertreter können eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

2. Auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 aller stimmberechtigten Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
3. Die Vorschriften der ordentlichen Mitgliederversammlung gelten entsprechend.

§ 19

Ausschüsse

Der Vorstand ist berechtigt, zu einer Beratung und zur Unterstützung bei der Führung der Vereinsgeschäfte Ausschüsse und/ oder Berater einzusetzen.

§ 20

Beiträge

Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

Die Beiträge werden jeweils für die aktiven und passiven Mitglieder an der Mitgliederversammlung festgelegt.

Diese müssen ganzjährig im Voraus, jedoch spätestens bis zum 31. März bezahlt werden.

Bei Neuaufnahmen von aktiven und passiven Mitgliedern wird eine Aufnahmegebühr erhoben.

§ 21

Geldanlagen

Werden Geldanlagen getätigt, sind diese bei einer öffentlichen und mündelsicheren Bank anzulegen.

§ 22

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an die Gemeinde Gottmadingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Entscheidung wird mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen.

Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen eine zweite Versammlung schriftlich einzuberufen. Diese beschließt ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit.

Gottmadingen, den 10. März 2017

Satzungshistorie:

Die Ursatzung wurde am 10.03.1973 errichtet.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 21.03.1992 wurde die Satzung insgesamt geändert und neugefasst.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 18.05.2001 wurde die Satzung in §§ 2- 4, 6, 8, 9, 19, 20 und 22 geändert.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 15.03.2013 wurde die Satzung neu gefasst.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 10.03.2017 wurde die Satzung in § 6 a geändert.